

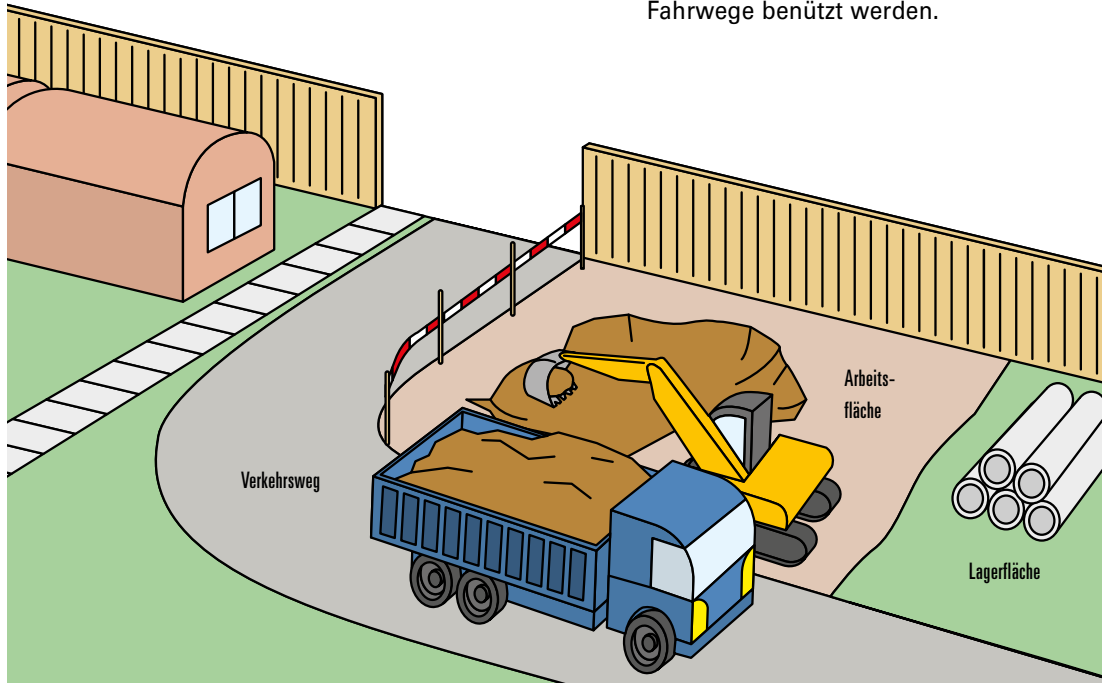
# Baustellenverkehr

A

B 8

## Allgemeines

- Baustellenverkehr umfasst alle Fahrbewegungen von Fahrzeugen und Geräten im Bereich der Baustelle.
- Gefährdungen bestehen immer dann, wenn
  - Rückwärtsfahrten durchgeführt werden,
  - sich Fußwege und Fahrwege kreuzen,
  - Verkehrswege gleichzeitig als Fuß- und Fahrwege benützt werden.



C

D

E

Z

Anhang

## Sicherheitsanforderungen

- Die vorhandenen Flächen bereits im Planungsstadium eindeutig ausweisen als
  - Arbeitsflächen,
  - Lagerflächen,
  - Verkehrswege.
- Gefahrenbereiche von Maschinen dabei berücksichtigen.
- Die Bereiche nach Möglichkeit
  - kennzeichnen,
  - gegeneinander absichern.
- Verkehrswege nach Möglichkeit festlegen. Sie müssen sicher befahrbar und begehbar sein.
- Fahrwege und Fußwege möglichst trennen.
- Bei größeren Baustellen sollte für Verkehrswege eine Fahrordnung aufgestellt werden. Sie sollte Angaben enthalten über
  - Fahrspuren,
  - Ladestellen,
  - Einbahnverkehr,
  - Wendemöglichkeiten,
  - Geschwindigkeitsbegrenzungen,
  - besondere Gefahrenstellen.
- Sicherheitsabstände einhalten.
- Vorsicht im Gefahrenbereich von Maschinen.
- Rückwärtsfahren nach Möglichkeit vermeiden.

## Bei eingeschränkter Sicht

- Ist die Sicht eingeschränkt, muss ein Einweiser eingesetzt werden.
- Der Einweiser muss
  - zuverlässig und körperlich geeignet sein,
  - allen Mitarbeitern bekannt sein und
  - vor seiner Tätigkeit eingehend unterwiesen worden sein.
- Der Einweiser gibt die verabredeten Zeichen und warnt den Fahrzeug- oder Maschinenführer sowie Beschäftigte vor Gefahren.

## Einsatz von Einweisern

- Beim Einsatz ist zu beachten, dass der Einweiser
  - nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beschäftigt wird,
  - einen sicheren Standort hat,
  - den gesamten Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine überblickt,
  - mit dem Fahrzeug- oder Maschinenführer eindeutige Handzeichen vereinbart hat,
  - ständigen Sichtkontakt mit dem Fahrzeug- oder Maschinenführer hat,
  - Warnkleidung trägt (jedenfalls bei Straßen-, Eisenbahn-, Kranbetrieb).
- Der Einweiser ist durch seine Signale mitverantwortlich für die sichere Fahr- und Arbeitsweise des von ihm eingewiesenen Maschinenführers.

Sichtverbindung beim Einweisen



Fahrbereich =  
Gefahrenbereich  
– toter Winkel

**Der Einweiser muss sich außerhalb des Gefahrenbereichs bzw. des toten Winkels befinden:**

- Auf den Einweiser kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden können, wie z. B. durch Personenerkennungssysteme (z. B. Spiegel, elektronische Hilfsmittel) oder Absperrungen.

# Baustellenverkehr

A

**B** 8.2

## Beispiele für Handzeichen

C

D

E

Z

Anhang



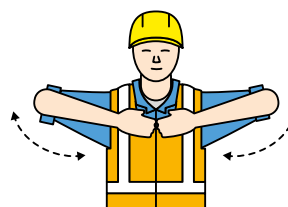
**BEGINN DER EINWEISUNG**  
Arm gestreckt hochhalten



**ENDE DER EINWEISUNG**  
Unterarme in Brusthöhe kreuzen



**HALT**  
Beenden eines Bewegungsablaufes



**HALT – GEFÄHR**  
Schnellstmögliches Beenden eines Bewegungsablaufes



**HERKOMMEN**  
Einleiten einer Bewegung in Richtung des Einweisers



**ENTFERNEN**  
Einleiten einer Bewegung weg vom Einweiser



**ABFAHREN**  
Mit hochgestrecktem Arm und nach vorn gekehrter Handfläche wegwinken

### ! Hinweis

Informationsblatt „Sichtfeld Erdbaumaschinen“  
unter [www.bau.or.at/arbeitssicherheit](http://www.bau.or.at/arbeitssicherheit)



### ! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutverordnung) §§ 16, 144, 145
- KennV (Kennzeichnungsverordnung)
- AM-VO (Arbeitsmittelverordnung) § 23
- AUVA-Merkblatt M 203 Handzeichen für Einweiser